



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

25. Jahrgang

Potsdam, den 15. September 2014

Nummer 65

### Vierte Verordnung zur Änderung der Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung

Vom 5. September 2014

Auf Grund des § 4 Absatz 1 und 3 des Landesimmissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl. I S. 386) in Verbindung mit § 2 Absatz 4 der Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung vom 31. März 2008 (GVBl. II S. 122) verordnet die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz:

#### Artikel 1

Die Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung vom 31. März 2008 (GVBl. II S. 122), die zuletzt durch die Verordnung vom 24. Februar 2012 (GVBl. II Nr. 13) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz ist zuständig für die Entgegennahme, Plausibilitätsprüfung und Weiterleitung der jährlichen Berichte über Emissionen nach § 25 Absatz 3 der 13. BImSchV und § 22 Absatz 3 der 17. BImSchV.“

b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz“ werden durch die Wörter „Das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „Luftreinhalte- und Aktionsplänen“ durch die Wörter „Luftreinhalteplänen und der Pläne für kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen“ ersetzt.

cc) Nach Nummer 3 werden folgende Nummern 4 und 5 eingefügt:

„4. die Aufstellung von Überwachungsplänen nach § 52 Absatz 1b in Verbindung mit § 52a Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,

5. die Übermittlung von Informationen über die Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU nach § 61 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,“.

- dd) Die bisherigen Nummern 4 bis 17 werden die Nummern 6 bis 19.
- ee) Die neuen Nummern 6 und 7 werden wie folgt gefasst:
- „6. die Bewilligung von Ausnahmen nach § 16 Absatz 1 und 3 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV),
  - 7. die Vorlage einer jährlichen Übersicht beim Bundesumweltamt über die durchgeführten Kontrollen nach § 18 Absatz 4 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV),“.
- ff) In der neuen Nummer 11 werden die Wörter „nach § 21 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 26 Absatz 2“ ersetzt.
- gg) Die neuen Nummern 13 bis 19 werden wie folgt gefasst:
- „13. die Festlegung der Gebiete und Ballungsräume nach § 11 der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV),
  - 14. das Erstellen der Liste von Gebieten und Ballungsräumen, in denen der Zielwert für Arsen, Kadmium, Nickel und Benzo[a]pyren erreicht, unter- oder überschritten wird, und darstellen der ergriffenen Maßnahmen, um die Zielwerte zu erreichen nach den §§ 20 und 22 der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV),
  - 15. das Übermitteln der Aufstellung über ausgewiesene Gebiete und Ballungsräume, in denen die Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte für einen bestimmten Schadstoff Emissionsbeiträgen aus natürlichen Quellen zuzurechnen sind nach § 24 Absatz 1 der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV),
  - 16. die Unterrichts- und Berichtspflichten nach § 30 Absatz 1 bis 6 und Absatz 8 der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV),
  - 17. die Übermittlung von Daten und Informationen zur Weiterleitung an die Kommission nach § 24 Absatz 1, § 25 Absatz 1 und nach den §§ 31 und 32 Absatz 2 und 3 der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV),
  - 18. die Mitteilung an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die Standorte der betriebenen Probenahmestellen nach Anlage 5 (zu den §§ 14 und 15) der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV),
  - 19. die Übermittlung der Daten an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Weiterleitung an die Kommission nach § 24 Absatz 1, § 25 Absatz 1, §§ 31 und 32 der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV).“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden die Wörter „Lagern von Ottokraftstoffen“ durch die Wörter „Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin“ ersetzt.
  - b) In Nummer 2 werden die Wörter „und den §§ 5 bis 6“ durch die Angabe „und § 5“ ersetzt.
4. In § 6 Nummer 3 werden die Wörter „Anforderungen der Betriebsregelungen“ durch die Wörter „Anforderungen der Betriebsregelungen einschließlich der Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Absatz 2 der 32. BImSchV“ ersetzt.
5. In § 11 Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „Luftreinhalte- oder Aktionspläne“ durch die Wörter „Luftreinhaltepläne oder der Pläne für kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen“ ersetzt.
6. In § 14 Absatz 3 werden die Wörter „nach § 19 Nr. 1 bis 3 und 5 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes“ durch die Wörter „nach § 32 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 5. September 2014

Die Ministerin für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz

Anita Tack

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg